der Stadt Bad Kreuznach über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach "Zwischen Roßstraße, Mühlenteich und Kurhausstraße" (Nr. 12/12)

vom 01.06.2012

der Stadt Bad Kreuznach über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach "Zwischen Roßstraße, Mühlenteich und Kurhausstraße" (Nr. 12/12).

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die innerhalb der folgenden Grenzen liegenden Flächen wird eine Veränderungssperre erlassen:

Gemarkung Bad Kreuznach Flur 65, 67, 68

Südostgrenze Roßstraße; geradlinige Verbindung zur Nordwestgrenze Roßstraße; geradlinige Verbindung zur Mitte des Mühlenteichs; Flussmitte Mühlenteich in westlicher Richtung; Nordwestgrenze Kurhausstraße; geradlinige Verbindung zur östlichen Straßenseite Mannheimer Straße; Nordwestgrenzen Flur 68 Nr. 119, 118/2, 117/3, 113/3, 155/1; Nordgrenze Flur 68 Nr. 155/2; Ostgrenzen Flur 68 Nr. 96/7, 97/1, 113/1, 111/3; Nordostgrenzen Flur 68 Nr. 146/4, 110/9, 148/9, 232/7

Es wird auf den beigefügten Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zwischen Roßstraße, Mühlenteich und Kurhausstraße" Nr. 12/12 verwiesen.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 01.06.2012 Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer Oberbürgermeisterin

der Stadt Bad Kreuznach über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach "Zwischen Roßstraße, Mühlenteich und Kurhausstraße" (Nr. 12/12)

vom 07.05.2014

der Stadt Bad Kreuznach über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach "Zwischen Roßstraße, Mühlenteich und Kurhausstraße" (Nr. 12/12).

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBI. S. 538) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 30.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

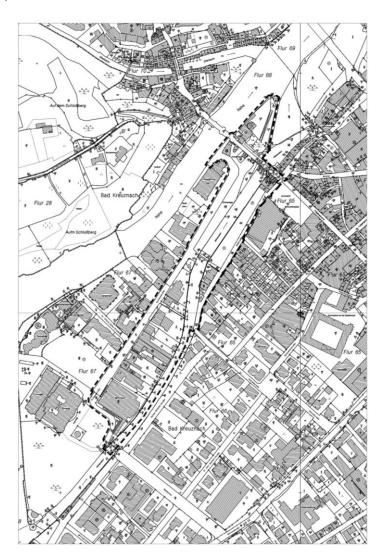
#### § 1

Die für die innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegenden Flächen erlassene Veränderungssperre - durch Beschluss des Stadtrates am 31.05.2012 beschlossen und am 08.06.2012 öffentlich bekannt gemacht - wird um ein Jahr verlängert.

#### Gemarkung Bad Kreuznach Flur 65, 67, 68

Südostgrenze Roßstraße; geradlinige Verbindung zur Nordwestgrenze Roßstraße; geradlinige Verbindung zur Mitte des Mühlenteichs; Flussmitte Mühlenteich in westlicher Richtung; Nordwestgrenze Kurhausstraße; geradlinige Verbindung zur östlichen Straßenseite Mannheimer Straße; Nordwestgrenzen Flur 68 Nr. 119, 118/2, 117/3, 113/3, 155/1; Nordgrenze Flur 68 Nr. 155/2; Ostgrenzen Flur 68 Nr. 96/7, 97/1, 113/1, 111/3; Nordostgrenzen Flur 68 Nr. 146/4, 110/9, 148/9, 232/7

Es wird auf den beigefügten Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zwischen Roßstraße, Mühlenteich und Kurhausstraße" Nr. 12/12 verwiesen:



Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat nach dieser Vorschrift jedoch die Möglichkeit die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer hinaus aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Zur weiteren Sicherung der Planung für den oben genannten Planbereich (Fortführung der schwierigen Planungsarbeiten am dortigen bebauten Standort) soll die Veränderungssperre daher um ein Jahr verlängert werden.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Bad Kreuznach nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ausgefertigt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 07.05.2014 Dr. Heike Kaster-Meurer Oberbürgermeisterin